

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1913

178 (1.10.1913)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 178.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mf.
pro Jahr.

Oktober 1913

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

15. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Versammlung der bad. Gemeinde- und Ortskrankenkassen in Rastatt. — 2. Umlagepflicht der Kreise und Gemeinden. — 3. Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. — II. **Sparkassenwesen:** 4. Verbandstag der bad. Sparkassen in Triberg. — 5. Beleihung von Waldgrundstücken durch Sparkassen. — 6. Neue Wege zur Beschaffung zweiter Hypotheken. — 7. Kirchzarten. — III. **Rechnungswesen:** 8. Führung einer Postagentur neben Gemeinde- u. Stiftungskassen. — V. **Versicherungswesen:** 9. Krankenversicherungspflicht der vom Staat beschäftigten Personen. — 10. Unfallunter- suchungen. — 11. Invalidenversicherung. — 12. Der Reichsstempel bei Feuerversicherungen. — VI. **Verschiedenes:** 13. Bruchsal, Karlsruhe, Honau, Balldorf, Mosbach, Freiburg, Mannheim, Karlsruhe. 14. Haftpflicht des Tierhalters. — 15. Errichtung eines Krüppelheims in Freiburg. — 16. Das Liegenschaftsvermögen des badischen Staates. — 17. Badischer Kreistag. — 18. Preussischer Städtetag 1913. 19. Zu § 6 des Schulgesetzes. — 20. Die Anpflanzung von Amerikanerreben. — 21. Verleihung des Ehrenbürgerrechts. — 22. Rechtliche Stellung des Kirchenfonds. — 23. Mobiliarpfandrecht. — 24. Besitzsteuergesetz. — 25. Was kosten unsere Schüler und was zahlt der Staat daran? — 26. Gasautomaten. — 27. Bücherchau. — 28. Brief- kasten. — 29. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Versammlung der badischen Gemeinde- und Orts- krankenkassenrechner in Rastatt.

Der Landesverband der badischen Gemeinde- und Ortskrankenkassenrechner hatte zu seiner dies- jährigen 8. Generalversammlung Rastatt als Abhal- tungsort bestimmt und zwar die Zeit vom 20. bis 22. September. Schon am Samstag Abend war eine größere Zahl von Mitgliedern dieser Organi- sation, namentlich solche aus weiterer Entfer- nung, hier eintreffend. Diese versammelten sich im Saale zur „Linde“ zu gemütlicher Unterhaltung, die be- sonders durch die gediegenen Vorträge der Artillerie-Kapelle sich recht angenehm gestaltete. In der Frühe des Sonntags, der sich leider wieder durch Regenwetter ankündigte, trafen noch viele Mitglieder der Bezirksvereine hier ein, die sich nach dem Fruchthallejaal begaben. Um 11 Uhr er- öffnete der Vorsitzende des Landesverbandes, Herr Kaufmann aus Schoppsheim, die Versammlung mit herzlichen Begrüßungsworten und sprach seine Freude aus über den zahlreichen Besuch (etwa 400 Mitglieder waren anwesend). Hierauf begrüßte der Vorsitzende die erschienenen Gäste, die Herren Amt- mann Imhoff mit den Revisoren des Bezirksamts, Bürgermeister Kemmer, Landtagsabgeordneten Dr. Vogel und den 1. Vorsitzenden des württembergi- schen Rechnerverbandes, Stadtrechner Weilemann aus Rürtingen. Herr Amtmann Imhoff dankte na-

mens der Großh. Staatsbehörde und des Bezirks- amts für die freundliche Einladung zur Versamm- lung und wünschte dieser einen guten Erfolg. Herr Bürgermeister Kemmer stattete den Dank dafür ab, daß unsere Stadt zum diesmaligen Versammlungs- ort gewählt worden war und äußerte den Wunsch, daß die Teilnehmer einen guten Eindruck von Ras- tatt mit nach Hause nehmen möchten. Herr Dr. Vogel dankte ebenfalls für die an ihn ergangene Einladung, hob die Punkte hervor, welche in der Entwicklung der Gemeindeverwaltungen künftig von wesentlicher Bedeutung sein werden, und wünschte, daß die Bemühungen des Verbandes in diesen Fra- gen guten Erfolg haben möchten. Herr Stadtrech- ner Weilemann dankte namens des württembergi- schen Rechnerverbandes für die ihm zugegangene Einladung, betonte die gemeinsamen Interessen, welche die beiden benachbarten Landesverbände miteinander hätten, schilderte mehrere projektierte Einrichtungen im Gemeinwesen seines Landes und gab schließlich dem Wunsche auf gedeihlichen Ver- lauf der heutigen Verhandlung Ausdruck. Der Vor- sitzende sprach den Gästen für die kundgegebenen gut- gemeinten Äußerungen Dank aus und verlas ein Schreiben des Herrn Landeskommissärs, welcher mitteilte, daß er zu seinem Bedauern an der Teil- nahme der Versammlung verhindert sei. Die als- dann vorgenommene Verlesung der Anwesenheits- liste ergab, daß von den 52 Bezirksvereinen 50 Vereine Vertreter gesandt hatten. Der Vorsitzende

schrift hierauf zur Erstattung des Jahresberichts. Im letzten Jahre sind 58 Kollegen als Mitglieder eingetreten, so daß die Gesamtzahl jetzt 1579 beträgt. Davon sind 1411 Gemeinberechner, 142 Ortskrankenrentenrechner u. 26 sonstige u. Stiftungsrechner. 23 Kollegen sind gestorben, zu deren ehrendem Andenken sich die Anwesenden von den Eiden erhoben. Zwei Mitglieder sind zu Bürgermeistern erwählt worden, von denen einer zurzeit als Landtagskandidat aufgestellt ist. Der Vorsitzende zählt hernach die ihm zur Kenntnis gekommenen Wünsche auf, führte an, was vonseiten der Vorstandschafft geschehen ist, namentlich in Bezug auf die Rechnungszuweisung. Ferner wurden behandelt die Abrechnung der Gemeinewirtschaft mit dem Grundstock und die Rechnungsstellung. Er bezeichnete es als wünschenswert, daß die Rechner die Rechnung selbst stellen sollten; bei einem Drittel der Rechner sei dies bereits der Fall. Weiter erwähnte der Vorsitzende, daß die Bemühungen um Besserstellung der Rechner noch nicht recht mit Erfolg gekrönt gewesen seien, daß die Forderung auf Schaffung eines badischen Gemeindebeamtengesetzes nachdrücklich verfolgt werde. Es müßten auch im Gemeindegesetz Bestimmungen aufgenommen werden, durch welche die Rechner vor willkürlicher Entlassung infolge politischer Strömungen oder persönlicher Geheißigkeiten von seiten der Gemeindevertreter geschützt sind. Verschiedene Verbesserungen wären allerdings im letzten Jahre für die Rechner eingetreten, so auch durch Gewährung eines Mantogeldes, durch Kautionserleichterung usw. Der Vorsitzende empfahl schließlich den Anwesenden, auch von der Pensionsversicherung Gebrauch zu machen, die noch fernstehenden Kollegen zum Eintritt zu veranlassen und wie bisher fest zusammenzustehen, dann werde der Verband segensreich zu wirken im Stande sein. Die eindrucksvollen Mitteilungen des Vorsitzenden fanden allgemein Zustimmung und trotz ergangener Aufforderung knüpfte sich daran keine Diskussion. Herr Stadtrevisor Plaz aus Mannheim hielt darauf einen Vortrag über den § 74 der Gemeindeordnung, betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Straßenherstellungskosten, wofür ihm der Vorsitzende namens der Versammlung dankte. Der zweite Vorsitzende, Herr Stadtrechner Kilian, erstattete nachher die Jahresrechnung. Die Einnahmen betragen 826 M 75 S, die Ausgaben 598 M 20 S, somit blieb ein Kassenvorrat von 228 M 55 S; das Vermögen beläuft sich auf 1020 M 88 S. Die Rechnungsprüfung gab zu Beanstandungen keinen Anlaß; es wurde die Kasse in bester Ordnung gefunden und deshalb dem Kassier Entlastung erteilt und ihm für seine gute Geschäftsführung der Dank der Versammlung ausgesprochen. Ein Vortrag des Herrn Ortskrankenrentenrechners Schäfer aus Bruchsal bildete einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung. Der Referent wußte hauptsächlich die inneren Einrichtungen der Krankenversicherung, wie sie durch das Reichsversicherungsgesetz vorgeschrieben ist, und im nächsten Jahre zur Einführung gelangt, zu schildern. Seine klaren Ausführungen fanden beifällige Aufnahme und man war allgemein damit einverstanden, als ihm der Vorsitzende dafür den wärmsten Dank ausdrückte. Es wurde jetzt zur Wahl des Versammlungsortes für das nächste Jahr geschritten, als solcher Ueberlingen und als Abhaltungszeit Ende Juli oder Anfang August bestimmt. Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betraf et-

waige Wünsche und Anträge. Da solche nicht eingelaufen waren, machte der Vorsitzende die Mitteilung, daß in Gemeinschaft mit der Bürgermeistervereinigung vom 1. Januar 1914 an ein gemeinsames Organ für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte erscheinen werde und dessen rege Unterstützung er angelegentlich empfahl. Nachdem er noch dem seitherigen Schriftführer Herrn Mayer für seine aufopfernde Tätigkeit gedankt hatte, schloß der Vorsitzende um 1 1/2 Uhr die 8. Generalversammlung mit dem Wunsche, daß die Harmonie, die sich bisher und auch bei dieser Tagung so schön betätigt habe, fernerhin erhalten bleiben möge.

Umlagepflicht der Kreise und Gemeinden. Die nicht öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, Gebäude und Betriebe der Kreise und Gemeinden sind vermögenssteuerpflichtig und nur in dem in § 100 Ziffer 1 Gem.-Ordg. bestimmten Umfang umlagefrei.

Sofern die genannten Steuerobjekte jedoch öffentlichen Zwecken dienen, sind sie gemäß §§ 50, 39 und 51 Vermögenssteuergesetz steuerfrei. Grundstücke und Gebäude werden jedoch, sofern sie in einer anderen Gemarkung liegen, zur Umlage dann herangezogen, wenn es sich nicht um eines der in § 30 Ziffer 2 und 3 Vermögenssteuergesetz genannten Grundstücke wie öffentliche Wege, Gewässer, Märkte, Begräbnisstätten handelt.

In der gleichen Weise werden auch die öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke und Gebäude der Kreise, falls sie nicht unter § 30 Ziffer 2 und 3 Vermögenssteuergesetz fallen, zu denselben Umlagen herangezogen. — § 97 Gem.-Ordg. und Entscheidung des Verw.-Ger.-Hofs vom 2. Juli 1913, Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege S. 184.

Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Im vergangenen Jahr wurde bei der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe eine Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität errichtet.

Der genannten Abteilung liegt unter anderem ob:

Die Abgabe von Gutachten über die von Kreisen, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften geplante Ausnützung von Wasserkraften oder Einrichtung von Elektrizitätswerken, über die Entwürfe und Voranschläge solcher, einschließlich der Ertragsberechnungen.

Die Beratung der Großh. Bezirksämter, der Kreise, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in Fragen ihrer Versorgung mit elektrischer Energie; dazu gehört insbesondere die Prüfung und Begutachtung von Stromlieferungsverträgen, einschließlich der Tarife und Ertragsberechnungen.

Die Prüfung der Gebührentarife und Kostenberechnungen der von den Bezirksämtern aufgestellten oder von den Kreisen und Gemeinden gewählten Sachverständigen in Angelegenheiten der Wasserkraftausnützung und Elektrizitätsversorgung auf Antrag des Bezirksamts, des Kreises oder der Gemeinde sowie in streitigen und zweifelhaften Fällen.

Unter die von der Abteilung zu erledigenden Geschäfte gehören nicht:

1. Die Aufstellung von Entwürfen und Kostenüberschlägen — einschließlich der Ertragsberechnungen für Errichtung von Wasserkraft- und Elektrizitätswerken der Kreise, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften.

2. Bearbeitung der Entwürfe für die Einrichtung der Elektrizitätsversorgung in den einzelnen Gemeinden, die Vergebung dieser Arbeiten und die Überwachung in technischer, rechnerischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Diese Arbeiten haben die Gemeinden den vom Kreis oder den Gemeinden allgemein oder für einzelne Fälle zugezogenen Sachverständigen zu übertragen.

Die Gesuche der Gemeinden um Kapitalaufnahmen, welche die Errichtung von Wasserkraft- oder Elektrizitätswerken oder von elektrischen Leitungsnetzen betreffen, sind künftig nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues an das Ministerium vorzulegen. — Aus der Verordnung vom 12. April 1913, Ges.- und Verordn.-Bl. S. 399 in Verbindung mit Ministerialerlaß vom 30. Juli 1912 Nr. 33 971. —

II. Sparkassenwesen.

Verbandstag der badischen Sparkassen in Triberg.

Triberg. Hier fand in den letzten Tagen die diesjährige Verbandsversammlung der badischen Sparkassen statt. Auf der Tagung waren von den 115 dem Verbands angegliederten Verbandssparkassen 93 vertreten. Den Vorsitz führte anstelle des bisherigen 1. Vorsitzenden Dr. Thoma-Freiburg, 1. Bürgermeister Ritter-Mannheim, der 2. Vorsitzende des Verbandes. Nach den üblichen Begrüßungen erstattete Verbandsrechner Leser-Lahr den Kassenbericht; der Stand der Kasse ist befriedigend. Sodann wurde der Voranschlag für das Jahr 1914 nach dem Vorschlage des Vorstandes angenommen. Der Bericht der Rechnungsrevisoren bestätigte die Rechnung als in Ordnung und gut geführt. Den Geschäftsbericht erstattete der 2. Vorstandsvorsitzende 1. Bürgermeister Ritter-Mannheim. Daran anschließend referierte Bürgermeister Dr. Weiß-Eberbach über die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der einzelnen Sparkassen. Es folgten noch Referate über die Wirkung des vor einigen Jahren gegründeten Giroverbandes, sowie über die Einstellung der Wertpapiere in die Vermögensstandsdarstellungen der Sparkassen aufgrund der neuesten ministeriellen Verordnungen. Unter „Wünsche und Anträge“ wurden einige Berufsangelegenheiten besprochen und dann, anstelle des ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden Dr. Thoma-Freiburg, dessen große Leistungen der Vorsitzende würdigte, und Dank dafür abstattete, der Vorstand durch die Zuwahl des Bürgermeisters Dr. Guggelmeier-Lörrach ergänzt. Als Ort der nächsten Verbandsversammlung wurde schließlich Eberbach gewählt. (Wir werden später auf die Verhandlungen näher zurückkommen. D. Schriftl.).

Beleihung von Waldgrundstücken durch Sparkassen. Ein Bezirksamt hatte anlässlich der Rechnungsabhör eine Kapitalanlage der Sparkasse S. aus dem Grunde beanstandet, weil bei Festsetzung des Schätzungswertes auch der Holzbestand eines mit-

verpändeten Waldgrundstückes berücksichtigt war. Da der Schätzungswert nach Abzug des Wertes des Holzbestandes keine satzungsgemäße Deckung bot, verlangte das Bezirksamt unter Berufung auf § 14 Abs. 3 des Sparkassengesetzes die Einholung der besonderen staatlichen Genehmigung zu der fraglichen Kapitalanlage.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse stellte hierauf Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung; das Gr. Ministerium des Innern hat diesen Antrag wie folgt verbeschieden:

„Der Holzbestand eines Waldgrundstückes bildet solange er mit dem Grund und Boden verbunden, also nicht gehauen ist, einen wesentlichen Bestandteil des Grundstückes — § 94 B. G.-B. — Da die Schätzung von Grundstücken nach § 118 der Grundbuchdienstverordnung nach dem wahren laufenden Verkaufswerte zu erfolgen hat, ist es nur folgerichtig, daß bei der Schätzung eines Waldgrundstückes auch der Holzbestand in Berücksichtigung gezogen wird.“

Die Kapitalanlage der Sparkasse S. liegt sonach innerhalb der satzungsgemäßen Beleihungsgrenze und bedarf deshalb keiner staatlichen Genehmigung.

Die Beleihung von Waldgrundstücken durch Sparkassen erscheint jedoch nicht unbedenklich. Durch die Entfernung des Holzbestandes kann eine erhebliche Wertverminderung eintreten, die unter Umständen bei der Vollstreckung zu einem Verlust der Sparkasse führt. Die Sparkassen sollten deshalb Waldgrundstücke der Regel nach nur unter Berücksichtigung des Wertes des Grundstückes ohne den Holzbestand oder unter dem Geding einer angemessenen laufenden Kapitaltilgung beleihen.“

Neue Wege zur Beschaffung zweiter Hypotheken. Die Beschaffung 2. Hypotheken macht seit der Verschlechterung des Geldmarktes nicht nur in Baden, sondern auch in ganz Deutschland große Schwierigkeiten, und die Grund- und Hausbesitzervereine haben schon auf verschiedenen Wegen versucht, eine leichtere Beschaffung der 2. Hypotheken zu ermöglichen. So hatte der badische Grund- und Hausbesitzerverband mit der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, in dem diese Rückversicherung für 2. Hypotheken der Stadt Karlsruhe gegenüber übernehmen würde. Die Gr. Regierung hat es aber abgelehnt, den Städten die Genehmigung zur Aufnahme von 2. Hypotheken zu erteilen und die Grund- und Hausbesitzervereine standen erneut vor der Frage, wie das seit Jahren erstrebte Ziel zu erreichen sei. Der Grund- und Hausbesitzerverein Mannheim hat nun ein ganz neues Projekt aufgestellt, das dahin geht, eine Aktiengesellschaft zu gründen aus Hausbesitzern aus der betreffenden Stadt, Banken und Privaten. Die Beschaffung von Geld für 2. Hypotheken soll nun auf dem Wege geschehen, daß über die aufzunehmende 2. Hypothek ein Hypothekenbrief ausgestellt und dieser auf der Sparkasse lombardiert und mit drei Vierteln des Wertes ausbezahlt wird. Das vierte Viertel wäre von der Aktiengesellschaft zu zahlen. Die letzte Oberbürgermeisterkonferenz der badischen Städte hat diesen Weg für gangbar erklärt und wird in ihrer nächsten Sitzung, die in Hei-

delberg jauchend, abermals mit dem Projekt sich beschäftigen. Ein anderer Weg zur Hypothekenbeschaffung geht dahin, eine Zinsgarantiegesellschaft ins Leben zu rufen, die kein Geld für Hypotheken gibt, sondern lediglich die Garantie für etwa ausfallende 2. Hypotheken übernimmt. An dieser Genossenschaft sollten sich Banken, Gemeinden und Hausbesitzer beteiligen. In der letzten Versammlung des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe wurde diese Angelegenheit eingehend besprochen und betont, daß es vor allem notwendig sei, daß die Städte jetzt erklären, ob sie bereit seien, einige Hunderttausend Mark aus ihrem Vermögen für eine solche Aktiengesellschaft oder Genossenschaft zu geben. Die Stadtverwaltung Karlsruhe hat bereits ihre Einwilligung hierzu erklärt.

Kirchzarten (bei Freiburg). Bezirksparassienrechner Dobler ist auf 1. Oktober von seinem Amt zurückgetreten, nachdem er 45 Jahre im Dienst der Gemeinde zugebracht hatte. 22 Jahre fallen hievon auf den Ratschreiberdienst.

III. Rechnungswesen.

Führung einer Postagentur neben Gemeinde- und Stiftungskassen. Ein Rechner, welcher die Kassen der Gemeinde, der Einzugsstelle der Kranken- und Invalidenversicherung und des Armenfonds führte, hatte die Postagentur übernommen. Das Bezirksamt und die Landesversicherungsanstalt Baden hielten die Vereinigung des Postagenten- und Rechnerdienstes nicht für ganz unbedenklich (Postquittungen, Marken für die Invalidenversicherung usw.). Das Bezirksamt trat mit der Oberpostdirektion Karlsruhe wegen der Kassenstürze ins Benehmen und wies darauf hin, daß nach den Vorschriften für den Gemeindefachdienst der Rechner ohne Genehmigung des Gemeinderats keine andere Berechnung führen dürfe und daß diese Genehmigung an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen sei, daß etwaige Kassenstürze auch auf die Postkasse sich ausdehnen dürfen. Die Oberpostdirektion erwiderte, nach den allgemeinen Bestimmungen für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung sei bei Revision einer Postagentur, mit der eine nichtstaatliche Nebenkasse verbunden ist, der Stand der letzteren nur dann festzusehen, wenn besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen und es bestehe nicht die Pflicht, bei Revision der Postagentur auch die Bestände der vom Postagenten geführten andern Kassen feststellen zu lassen, es sei denn, daß das Bezirksamt solches aus besonderen Gründen für geboten erachten sollte; in diesem Falle bitte die Oberpostdirektion um Mitteilung der Gründe. Unter Umständen könnte ab und zu — etwa alle 3 Jahre — eine gemeinschaftliche Revision durch Beauftragte beider Verwaltungen ausgeführt werden. Soweit das Bezirksamt es für geboten hält, bei Revision der Gemeindefache die Kassenbestände der Postagentur festzustellen, habe die Oberpostdirektion dagegen nichts einzuwenden, sie möchte nur bitten, für diesen Fall eine Abschrift der Feststellung dem Postamt zu senden.

Das Bezirksamt wies darauf hin, daß zur Einbeziehung der Kassen, Bücher usw. des Gemeindefachrechners in die Revisionen durch die Post die Zustimmung des Ministeriums des Innern nötig sein dürfte, wie solche zum Beispiel auch bezüglich der kirchlichen Stiftungen im Allgemeinen durch Vereinbarung des Ministeriums mit den kirchlichen Ober-

behörden herbeigeführt wurde. Die amtliche Revision würde nur alle 3 bis 4 Jahre vorgenommen. Die Oberpostdirektion wolle noch mitteilen, ob hierbei nicht nur die Kassenbestände festgestellt sondern auch die Bücher usw. der Post näher geprüft insbesondere auch die Buchungen wegen der erteilten Postquittungen verglichen werden könnten. Es müsse aber auch mindestens jedes Jahr durch den Gemeinderat eine Revision erfolgen, welche sich ebenfalls auf die Postkasse, Bücher usw. zu erstrecken hätte. Die Genehmigung des Gemeinderats zur Führung der Postagentur dürfte davon abhängen, ob der gemeinderätlichen und amtlichen Mitrevision der Postbestände, Bücher usw. nichts im Wege steht, ob die Belegung der Gemeindefache durch Postquittungen des Rechners selbst nach Lage der Verhältnisse nicht bedenklich ist und ob überhaupt der Umfang der Geschäfte usw. die Mitrevision der Postkasse unbedenklich zuläßt.

Die Oberpostdirektion erklärte nun, es finde sich nichts dagegen einzuwenden, wenn der Beauftragte des Bezirksamts oder der Gemeinderat anlässlich der Revision der Gemeindefache die Postkasse mitrevidiert; hierbei könnten auch die vorhandenen Bücher geprüft und die Buchungen wegen der erteilten Postquittungen verglichen werden. Die Revisionen der Post würden sich nicht auf die weiter verwalteten Kassen erstrecken. Sollte sich später etwa Veranlassung zur Vornahme einer gemeinschaftlichen Revision ergeben, so werde Mitteilung gemacht werden.

Das Bezirksamt machte den Gemeinderat darauf aufmerksam, bei den gemeinderätlichen Revisionen hiernach zu verfahren und forderte einen ausdrücklichen Beschluß des Gemeinderats darüber, ob der Rechner die Postagentur mitführen darf. Der Gemeinderat genehmigte hierauf diese Mitführung. Das Bezirksamt erhob nun keine weitere Beanstandung mehr. Auch die Landesversicherungsanstalt stellte keinen weiteren Antrag.

Die Vereinigung des Rechnerdienstes mit der Postagentur wird auch weiterhin nicht für unbedenklich zu halten sein.

V. Versicherungswesen.

Krankenversicherungspflicht der vom Staat beschäftigten Personen. Die vertragsmäßig in Betrieben oder im Dienst des Staates beschäftigten Personen, dazu gehören auch die auf einige Monate eingestellten Schreibgehilfen und die während des Urlaubs und Krankheit der Amtsbienner für deren Stellvertretung eingestellten Personen, sind gemäß § 2 a Krankenversicherungsgesetz, und der Bekanntmachung des Gr. Staatsministeriums vom 6. Juni 1905 Ges. und Verordnungsblatt Seite 312 frankenversicherungspflichtig.

Ausgenommen bleiben nur diejenigen Personen, welche mit Rücksicht auf die Ausbildung für ihren künftigen Beruf nicht invalidenversicherungspflichtig sind.

Unfalluntersuchungen. Nach § 1559 RVO. sind die Unfalluntersuchungen durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Bestimmung ist das Bezirksamt — § 73 Vollz.-V.-D. zur RVO. hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betr., Ges. und Verordn.-Bl. 1912 S. 479. — Dasselbe ist ermächtigt, in geeigneten Fällen den Bürger-

meister mit der Vornahme der Unfalluntersuchung zu betrauen, unbeschadet der Pflicht der Nachprüfung der Unfalluntersuchung.

Bei der Unfalluntersuchung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kosten, welche die Staats- oder Gemeindefasse belasten, tunlichst vermieden werden.

Die von der Gemeinde bestrittenen notwendigen Kosten der Unfalluntersuchung weist das Bezirksamt auf Ansuchen der Gemeinde auf die Staatskasse zum Ersatz an.

Seitens der Berufsgenossenschaft und der Berechtigten sind nur solche Kosten zu ersetzen, welche infolge der von ihnen gestellten Anträge auf Zuziehung von Sachverständigen erwachsen sind.

Invalidentversicherung. (Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen). Nach § 1393 Reichsversicherungsordnung werden als Beitragswochen (und zwar in Lohnklasse II und ohne besondere Beitragsentrichtung) jeweils auch diejenigen vollen Wochen angerechnet, in denen ein Versicherter wegen Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit nachweislich verhindert war. Voraussetzung für die Anrechnungsfähigkeit dieser Zeiten ist jedoch, daß vor der Krankheit eine versicherungspflichtige Beschäftigung berufsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt worden ist und daß selbstverständlich während der versicherungspflichtigen Tätigkeit Marken gellebt worden sind. Nicht nötig ist, daß nach der Krankheit wieder versicherungspflichtig gearbeitet wurde.

Der Nachweis der Krankheitswochen erfolgt durch besondere Bescheinigungen (§ 1438 RVO.). Diese Bescheinigungen sind den Versicherten von den Krankentassenvorständen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 M sofort nach Ablauf der Krankenhilfe oder der Fürsorge während der Genesungszeit auszustellen (vergl. § 19 der Vollzugsverordnung, neue Ausgabe des Gesetzes von Muser S. 267).

Für nicht einer Krankentasse oder Versicherungsverein angehörende Personen oder für Zeiten nach abgelaufener Unterstützungspflicht stellt die Gemeindebehörde die erforderliche Bescheinigung aus und für in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigte kann dies auch die vorgelegte Dienstbehörde tun (§§ 20 und 21 gen. Vollz.-Verordg.).

Auf Grund dieser Bescheinigungen wird nun bei Aufrechnung der Quittungskarte die Krankheitsdauer in die Karte eingetragen. Nach Eintrag erhalten die Versicherten fragl. Bescheinigungen gleichzeitig mit den Aufrechnungsbescheinigungen wieder zurück, ihre Einsendung an die Landesversicherungsanstalt ist nicht erforderlich. Unterbleibt die Vorlage der Nachweise über die Krankheitsdauer zur Kartenaufrechnung, so unterbleibt natürlich auch der Eintrag der Krankheitsdauer in der Quittungskarte.

Die Ausstellung der erforderlichen Krankheitsbescheinigungen verursacht den Krankentassenvorständen und den sonstigen zur Ausstellung verpflichteten Stellen viel Arbeit. Es ist deshalb recht bedauerlich, daß die Versicherten auf die Aufbewahrung der ihnen behändigten Krankheitsnachweise so oft nicht die nötige Sorgfalt verwenden, sie häufig verlieren und zur Kartenaufrechnung überhaupt gar nicht vorlegen. Es entsteht dann bei den Ausstellern

Ärger und Verdruß über die zwecklos geleistete Arbeit. Wenn die zur Ausstellung verpflichteten Stellen die Nachweise pflichtgemäß fertigen, so möchten sie doch auch den Nutzen ihrer Arbeit sehen; solchen haben aber die beteiligten Versicherten nicht, wenn die Krankheitsbescheinigungen zur Kartenaufrechnung nicht vorgelegt werden und der Eintrag dann unterbleibt.

Um die Versicherten vor Schaden zu bewahren, findet man nun recht häufig und zwar sowohl bei Einzugsstellen, als auch bei selbstlebenden Arbeitgebern, daß sie die Krankheitsdauer sofort in die laufenden Karten der Versicherten eintragen und die Ausstellung der vorgeschriebenen Krankheitsbescheinigungen unterlassen. Sie glauben dadurch nicht nur der gesetzlichen Pflicht genügt sondern auch die Versicherten vor Schaden geschützt zu haben. So gut diese Absicht nun sein mag, so falsch ist das ihr entspringende Verfahren.

Wenn in einer laufenden Quittungskarte eine Krankheitszeit eingetragen ist, so weiß jedermann, daß der betr. Arbeiter schon krank war und er wird vielfach schon wegen eines einzigen Eintrags für einen kranken Mann gehalten. Folge davon ist, daß er u. U. nur schwer z. Teil auch gar keine Arbeit findet; denn kranke Arbeiter beschäftigt niemand gerne.

Durch den Eintrag einer Krankheitszeit in eine laufende Karte ist ihr Inhaber in gewissem Sinne jedermann gekennzeichnet; dies verstößt aber gegen die ausdrückliche Vorschrift des § 1424 RVO. Nach dieser Bestimmung darf die Karte nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen u.

Es sind Fälle bekannt geworden, wo durch derartige Einträge geschädigte Arbeiter die betreffenden Arbeitgeber mit Erfolg auf Schadenersatz verklagt haben. Aber auch abgesehen davon, setzt man sich durch solche Einträge u. U. auch den Strafbestimmungen des § 1495 RVO. aus.

Es muß also dringend davor gewarnt werden, Krankheitszeiten in eine laufende Karte einzutragen. Man achte aber darauf, daß dies bei der Kartenaufrechnung geschieht. Eine aufgerechnete Karte muß immer zur Aufbewahrung an die Versicherungsanstalt gelangen, sie ist dann dem öffentlichen Verkehr entzogen, kommt keinem Arbeitgeber und keiner Einzugsstelle mehr zu Gesicht und irgendwelche Einträge schaden niemanden mehr.

Damit nun die Krankheitszeiten tunlichst bei der Kartenaufrechnung Berücksichtigung finden, ist rechtzeitige Ausstellung und Vorlage der vorgeschriebenen Krankheitsnachweise unumgänglich notwendig. Am besten ist es, diese Bescheinigungen werden lose bei den laufenden Karten (oder besonders alphabetisch geordnet) aufbewahrt und dann gleichzeitig mit den umzutauschenden Karten bei den Kartenausgabestellen eingereicht. Tritt der Versicherte vor dem Kartenumtausch aus, so erhält er neben der laufenden Quittungskarte auch die Krankheitsbescheinigungen. Die letzteren braucht er niemand zeigen und es weiß dann auch niemand, daß er schon krank war. Doch muß er in solchem Falle selbst darauf bedacht sein, daß die ausgehändigten Bescheinigungen i. Zt. zum Kartenumtausch rechtzeitig abgegeben werden.

Der Reichsstempel bei Feuerversicherungen.

Karlsruhe. Am 1. Oktober 1913 ist das Reichsstempelsteuergesetz vom 3. Juli 1913 in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält die gesetzliche Vorschrift, daß die Versicherungsnehmer für ihre Feuerversicherung eine Stempelabgabe für das Reich bezahlen müssen. Die bisherigen Stempel, Sporteln usw., welche für die einzelnen Bundesstaaten erhoben wurden, fallen weg.

Der neue Reichsstempel, welcher nach gesetzlicher Vorschrift von den Versicherungsnehmern vom 1. Oktober 1913 an bezahlt werden muß, beträgt bei der Feuerversicherung: 1. für bewegliche Gegenstände bei Versicherungen a) von einjähriger oder mehr als einjähriger Dauer für das Jahr 15 § von je 1000 M Versicherungssumme oder einen Bruchteil von 1000 M ; b) von kürzerer Dauer für jeden Monat $1\frac{1}{2}$ § für je 1000 M Versicherungssumme oder einen Bruchteil von 1000 M ; 2. für unbewegliche Gegenstände bei Versicherungen a) von einjähriger oder mehr als einjähriger Dauer für jedes Jahr 5 § für je 1000 M Versicherungssumme oder einen Bruchteil von 1000 M ; b) von kürzerer Dauer für jeden Monat 5 § für je 1000 M Versicherungssumme oder einen Bruchteil von 1000 M . Befreit von der Stempelpflicht bleiben Feuerversicherungen mit einer Versicherungssumme bis zu 3000 M .

Von dem Reichstag ist die Besteuerung der Versicherungsnehmer als Beitrag zu den Kosten der Verstärkung der deutschen Heeresmacht beschlossen worden. Die Versicherungsgesellschaften haben die gesetzliche Pflicht, die Steuer mit der Prämienzahlung von den Versicherungsnehmern für das Reich einzuziehen und den Steuerbetrag an die Behörde abzuliefern. Eine Verweigerung der Bezahlung hilft den Versicherungsnehmern nichts, denn es handelt sich um eine gesetzliche Vorschrift. Wenn die Bezahlung der Stempelabgabe verweigert werden sollte, so muß der Stempelbetrag zwangsweise entweder auf dem Verwaltungswege von der Steuerbehörde oder auf gerichtlichem Wege eingezogen werden, so daß den Versicherungsnehmern nur noch Kosten entstehen würden. In der Prämienrechnung auf den Versicherungsscheinen und Nachträgen und auf den besonderen Prämienrechnungen ist der Reichsstempelbetrag künftig mit aufgeführt, und die Agenten müssen diesen Stempelbetrag mit der Prämie von den Versicherungsnehmern mit einfordern.

VI. Verschiedenes.

Bruchsal. Am 1. Oktober sind 25 Jahre verfloßen, seitdem Herr Stadtratmeister Karl Anton Booz in den Dienst der Stadtgemeinde Bruchsal eingetreten ist. Der Jubilar erfreut sich in hervorragendem Maße der allgemeinen Achtung und durch fleißige, gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten als Vorstand des Stadtratamts der Wertschätzung der Stadtverwaltung. Eine besondere Veranstaltung aus Anlaß des Jubiläums fand auf Wunsch des Jubilars nicht statt. Vor seinem Eintritt in städtische Dienste wirkte Herr Booz als Amtsresident in Stodach, wo man seiner und seiner Familie noch heute freundlich gedenkt.

Karlsruhe. Die Großh. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern haben der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft Do-

naueschingen die Genehmigung zur Ausgabe von 22 Millionen Mark 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Inhaberobligationen erteilt. Für diese Anleihe wird auf den weitaus größten Teil der Fürstenbergischen Güter, soweit sie im Großherzogtum Baden gelegen sind, eine Hypothek eingetragen, zu der die landesherrliche Genehmigung bereits ergangen ist. Dem Vernehmen nach werden mit der Deutschen Bank wegen Uebernahme der Anleihe Verhandlungen geführt; es dürfte zunächst die Einführung der Anleihe an süddeutschen Börsen in Frage kommen.

Honau (A. Kehl). Bei der am 10. April d. J. vorgenommenen Bürgermeisterwahl wurde, wie bekannt, der bisherige Bürgermeister Gast wiedergewählt. Die Wahl wurde von der Gegenpartei angefochten und dann vom Bezirksrat einstimmig für gültig erklärt. Die Gegenpartei hatte nun abermals Berufung beim Gr. Verwaltungsgerichtshof Karlsruhe eingelegt, welche zur Verhandlung kam. Die Wahl wurde abermals für gültig erklärt. Damit ist nun die schon über ein Jahr schwebende und in ihren Einzelheiten mit großer Spannung verfolgte Bürgermeisterwahl von Honau erledigt.

Walldorf (A. Wiesloch). Der Gemeinderat hiesiger Stadt hat auf eine Eingabe der städtischen Beamten hin einstimmig die vorerst probeweise Einführung der ungeteilten Arbeitszeit beschlossen. Die tägliche Dienstzeit beträgt acht Stunden einschließlich eine halbe Stunde Vesperpause und beginnt im Sommer um 7 Uhr morgens, im Winter um 8 Uhr und endet um 3 bezw. 4 Uhr nachmittags.

Mosbach. Jüngst fand hier eine Versammlung der Gemeindevertreter des Amtsbezirks Mosbach statt, in welcher die Gründung eines Zweckverbandes zur Versorgung des Bezirks Mosbach mit Elektrizität im Prinzip beschlossen wurde. Die Anregung hierzu war von Bürgermeister Kenz in Mosbach ausgegangen. Von den 46 Gemeinden des Bezirks waren in der Versammlung 40 vertreten. Bürgermeister Kenz verbreitete sich zunächst über die Anlage einer Ueberlandzentrale; es ist beabsichtigt, daß ein Unternehmer das Kraftwerk baut und die Kosten für die Hochspannleitung übernimmt. Den Aufwand für die Transformatoren trägt der Verband, während die Kosten der Ortsnetze von den Gemeinden selbst zu übernehmen sind. Wie der Vorsitzende mitteilte, steht die Gr. Regierung dem Plane der Verbandsgründung sympathisch gegenüber. Die Frage, wer das Kraftwerk erstellen soll, bezw. von wem die elektrische Energie bezogen werden soll, wurde noch nicht entschieden, dagegen stimmten die sämtlichen anwesenden 40 Gemeindevertreter der Gründung des Zweckverbandes und der finanziellen Beteiligung zu. Sodann wurde ein provisorischer Ausschuß gebildet, der die Vorarbeiten zu erledigen hat. Weiterhin wurde beschlossen, einen Agitationsfonds zu gründen, zu dem jede Gemeinde 2 § pro Kopf der Einwohner zahlt. Es ist beabsichtigt, in Verbindung mit einer Ueberlandzentrale die im Bezirk vorhandenen Wasserkräfte auszunützen. Verschiedene Besitzer haben sich schon zur Abgabe ihrer Wasserkräfte bereit erklärt. Weiter soll die Gründung solcher Zweckverbände auch in anderen Bezirken des Kreises Mosbach, z. B. Adelsheim, Buchen usw. angestrebt werden. Diese Bezirksverbände sollen dann ebenfalls zusammengeschlossen werden.

Freiburg. Nach dem Betriebsbericht der Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes für das Jahr 1912 sind die finanziellen Ergebnisse des Werkes im vergangenen Jahr hinter dem Voranschlag erheblich zurückgeblieben. Die Ursache liegt vor allem in der um ein Drittel erfolgten Herabsetzung des Lichttarifes, sowie in der Einführung der stromsparenden kleineren Metallfadenlampen. Die durch die Strompreisermäßigung erfolgte Belebung der Anschlußbewegung und der Stromabgabe hat den erhofften Ausgleich nicht gebracht; für Licht wurden vielmehr rund 36 200 *M* weniger vereinnahmt, als wie im Voranschlag vorgesehen war. Die Zahl der Hausanschlüsse ist von 1357 auf 1619 und die der Abnehmer von 1760 auf 2163 gestiegen. — Die städtische Straßenbahn hat sich auch im verfloffenen Jahr weiter entwickelt und ihre Einnahmen aus der Personenbeförderung sind von 624 076 *M* im Jahre 1911 auf 626 903 *M*, d. i. 6,2 Prozent, gestiegen. Die Gesamtzahl der zahlenden Fahrgäste hat sich von 6 788 643 auf 7 624 961, d. i. 7 Prozent, erhöht. Ein Reingewinn wurde im vergangenen Jahr nicht erzielt.

Mannheim. In der Sitzung des Bürgerausschusses, der ersten nach den Sommerferien, widmete der erste Bürgermeister Dr. Ritter dem verstorbenen Oberbürgermeister Dr. Martin einen warmen Nachruf und bemerkte dabei, daß es dem Entschlafenen nur etwas über 5 Jahre vergönnt gewesen sei, seine Fähigkeiten als oberster Lenker und verantwortlicher Leiter der Geschicke einer so großen Stadt entfalten zu können. Nach einer 14jährigen Amtstätigkeit als Bürgermeister in Mannheim hat sich der Verstorbene als ein hervorragend tüchtiger, von aller Engherzigkeit befreiter, weitausschauender und gründlicher Arbeiter erwiesen. Seinem offenen geraden Wesen waren die Winkelzüge endloser Attenschreiberei zu wider; er ging mit vollen Segeln auf das einmal als richtig erkannte Ziel los und bereitete oft den Schlangenwindungen langjähriger Verhandlungen mit einem kräftigen Hieb ein rasches Ende. Bürgermeister Ritter zählte sodann die Werke auf, die unter der Leitung des Verstorbenen zur Ausführung gekommen waren.

Bei dem 1. Punkt der Tagesordnung, „Versorgung der Hinterbliebenen des verstorbenen Oberbürgermeisters Martin“ gedachte auch Stadtverordneten-Vorstand Pfeiffle des Verstorbenen und bedauerte, daß er gar nichts hinsichtlich seiner Zukunftspläne hinterlassen habe. Bei der nächsten Budgetberatung wollte er sie erst bekannt geben. Die Vorlage selbst wurde einstimmig angenommen. Nach ihr soll die von Martin abgelehnte Gehaltszulage von 3000 *M* bei der Berechnung des Witwengehalts, der 30 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts beträgt, und des 2 Zehntel des Witwengeldes betragenden Waisengeldes berücksichtigt werden. Ferner wird der Anspruch des Sohnes auf Waisengeld vom 18. auf das 21. Lebensjahr ausgedehnt.

Karlsruhe. Einen sehr interessanten Fall, dem eine gewisse prinzipielle Bedeutung nicht abgeht, entschied der hiesige Bezirksrat in Sachen des Bezugs zur evangelischen Ortskirchensteuer. Ein hiesiger Fabrikdirektor, der vor etwa 5 Jahren mit seiner Familie von Osnabrück nach Karlsruhe übergesiedelt war, bezahlte während dieser Zeit ungefähr 1400 *M* Kirchensteuer an die evangelische Landeskirche, die

er wieder zurückverlangte, da er nicht der evangelischen Landeskirche, sondern der reformiert-luther. Gemeinde angehöre. Sein Rechtsbeistand wies nach, daß die Familie seines Klienten gar nicht oder nur wenig von den Einrichtungen der evangelischen Landeskirche Gebrauch gemacht habe, vielmehr die religiösen Bedürfnisse bei der reformierten Gemeinde gesucht und gefunden habe. Der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats vertrat den Standpunkt, daß, wenn der Fabrikdirektor auch nur wenig Gebrauch von den Einrichtungen der Unionkirche gemacht habe, er dennoch zur Zahlung der Kirchensteuer verpflichtet sei, solange er nicht seinen förmlichen Austritt vor dem Bezirksamt erkläre. Der Bezirksrat schloß sich dieser Ansicht an und wies die Klage des Fabrikdirektors als unbegründet zurück unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens; der Fabrikdirektor hatte von jeder Behörde und aus den Tageszeitungen erfahren können, daß hier eine reformiert-lutherische Gemeinde existiere (der Fabrikdirektor hatte behauptet, er habe von der Existenz einer solchen Gemeinde in Karlsruhe nichts gewußt) und er hätte daher aus der evangelischen Landeskirche rechtzeitig austreten können. Die von 1906 bis 1912 bezahlten Kirchensteuern seien deshalb nicht zurückzubehalten.

Gastpflicht des Tierhalters.

Konstanz. In Radfahrerkreisen wird eine der neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts sehr begrüßt werden, die es den Besitzern von leicht erregbaren, kläffenden Hunden zur Pflicht macht, die Tiere an die Leine zu legen, solange die Gefahr besteht, daß sie durch ihr Aufspringen Radfahrer zu Schaden bringen können.

Der beklagte Landwirt B. fuhr am Abend des 15. August 1911, nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr in einem Leiterwagen auf der Landstraße; dem Fuhrwerk folgte der zweijährige Spitzhund des Beklagten. Auf der Straße kam dem Fuhrwerk ein Radfahrer entgegen, der den Beklagten darauf aufmerksam machte, daß er von seinem Wagen eine Schindel verloren habe. Der Beklagte lief zurück, um diese zu suchen, inzwischen rannte sein Spitzhund hinter dem Radfahrer her und sprang kläffend an dessen rechter Seite in die Höhe. Der Hund verfolgte den Radfahrer, der ihn durch Fußtritte zu verscheuchen suchte, etwa 300 Meter weit, dann sprang er von der linken Seite auf das Rad zu, faßte den Radler an der Hose und brachte ihn zu Fall. Unglücklicherweise ist der Radfahrer dabei an einen Baum angeschlagen, wobei er erhebliche Verletzungen erlitten hat. Infolgedessen machte er gegen den Landwirt B. als Tierhalter Erjagansprüche geltend. Der Beklagte beruft sich zwar auf Satz 2 des § 833 B. G.-B. und führt hierzu aus, daß von seiner Aufsichtspflicht nicht verlangt werden könne, er solle den Hund ständig an der Leine führen.

Das Landgericht Konstanz und das Oberlandesgericht Karlsruhe haben den Beklagten zum Erjag des Schadens verurteilt. Das Oberlandesgericht führt zur Begründung aus, daß dem Beklagten die Gewohnheit des Hundes, Fuhrwerke und Radfahrer anzuklaffen und anzuspinnen, bekannt gewesen sei. Der Beklagte habe sich deshalb sagen müssen, daß durch das freie Umherlaufen des Hun-

des leicht jemand verletzt werden konnte. Wollte der Beklagte Anspruch darauf erheben, bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet zu haben, so mußte er unter den gegebenen Umständen den Hund mit einer Leine am Wagen befestigen. Durch die Unterlassung dieser Sorgfaltspflicht hat er den Unfall des Klägers fahrlässig verschuldet und haftet diesem für den Schaden, sowohl nach § 823 wie nach § 833 B. G. B. Das vom Beklagten geltend gemachte Mitverschulden des Klägers verneint das Gericht, weil das Weiterfahren des Klägers nicht unzweckmäßig genannt werden könne, denn der Kläger habe erwarten dürfen, daß der Hund endlich von seiner Verfolgung ablassen werde. Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Errichtung eines Krüppelheims in Freiburg.

Heidelberg. In der Jahreshauptversammlung des Badischen Fürsorge-Vereins für bildungsfähige Krüppel in Heidelberg wurde der Errichtung eines weiteren Krüppelheims in Freiburg mit allen gegen zwei Stimmen zugestimmt. Das Heim wird von der Ortsgruppe Freiburg auf deren Kosten errichtet und bis auf weiteres betrieben. Als Gebiet der neuen Anstalt gilt der Amtsbezirk Freiburg. Wird nicht bis zum 1. Januar 1917 die Uebernahme der Anstalt auf den Landesverein beschloffen, so findet hinsichtlich der Verteilung der Beiträge zwischen der Ortsgruppe Freiburg und dem Landesverein eine neue Versammlung statt. Die Anstalt in Freiburg ist als Provisorium zu betrachten. Die Ortsgruppe hat an den Landesverband eine Ablösungssumme von 5000 Mark zu bezahlen.

Das Liegenschaftsvermögen des badischen Staates.

Karlsruhe. Den Mitgliedern des landständischen Ausschusses, der bekanntlich vor kurzem zu einer Sitzung zusammentrat, wurden von der Regierung auf eine Anregung hin, die aus der Mitte des landständischen Ausschusses erfolgt war, bemerkenswerte Angaben über das staatliche Grundstücks- (Liegenschafts-)vermögen — Gebäude, Grundstücke und geschlossene Güter, jedoch mit Ausschluß der Zivilisten-Verwaltung unterstehenden — mitgeteilt. Danach beträgt dieses Vermögen bei vorsichtiger Schätzung im ganzen 1188 Millionen Mark, wovon auf die allgemeine Staatsverwaltung einschließlich der Domänenverwaltung 306 Millionen und auf die Staatseisenbahnen 882 Millionen entfallen. Die letztere Summe entspricht dem Anlagekapital der Eisenbahnverwaltung. Vergleicht man damit den Betriebsüberschuß für 1912 mit 36,3 Millionen, kapitalisiert zu 4 Prozent, so ergibt sich ein Vermögenswert der badischen Staatseisenbahnen von 907 Millionen. Die badische Eisenbahnschuld (Ende 1912: 556 Millionen Mark) ist hiernach durch den Ertragswert der Eisenbahnen um mehr als das Anderthalbfache und, wenn man das gesamte staatliche Grundstücksvermögen mit 1188 Millionen in Vergleich zieht, um mehr als das Doppelte gedeckt. Außer dem Grundstücks- (Liegenschafts-)vermögen besitzt der badische Staat noch ein erhebliches mobiles Vermögen in einer Reihe für staatliche Zwecke bestimmter Fonds.

Badischer Kreistag.

Heidelberg. Die Vertreter der badischen Kreisanschlüsse fanden sich hier zu einer Sitzung zusammen, die von Oberbürgermeister Wildens geleitet wurde. Nach Eintritt in die Tagesordnung sprach, wie bereits gemeldet Landgerichtsr. Ziegler-Mosbach über die Aenderung des Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung. Bürgermeister Trunzer in Säckingen berichtete im Namen der oberbadischen Kreise über die Vorentwürfe eines Wanderfürsorgegesetzes und eines Wanderarmengesetzes.

Dr. Freiherr von Stöckingen in Steißlingen erstattete Bericht über die Vereinbarung zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den badischen Landarmenverbänden. Der vom Referenten in seinen Einzelheiten erläuterte Entwurf des Uebereinkommens wird genehmigt; weiter wird noch ein Zusatz über die Einsetzung eines Schiedsgerichtes bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Kreisen beigelegt.

Kreissekretär Veith-Mosbach legt den Entwurf einer gemeinschaftlichen Buchungsform für die Kreise vor. Die Rechnungsführung der Kreise ist sehr verschiedenartig sowohl im Aufbau wie bei der Gliederung des Rechnungsstoffes und des Vorschlages. Die daraus entstehenden Mängel waren Gegenstand der Beratungen des Mosbacher Kreistages. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die im ganzen zwei Entwürfe ausarbeitete. In der Versammlung werden verschiedene Vorschläge gemacht; diese sollen von den Kreisen in kurzer Zeit beraten werden.

Landtagsabgeordneter Rechtsanwalt König-Mannheim berichtete über den Verzug der Kreisliegenschaften zur Gemeindevermögenssteuer. Der Redner tritt für den früheren Zustand der Steuerfreiheit der Kreise ein, denn die Niederlassung des Kreises in einer Gemeinde bringe für diese entschiedene Vorteile. Professor Bürgermeister Dr. Walz-Heidelberg vertritt den entgegengesetzten Standpunkt. Der Vorsitzende erjudt die beiden Redner, ihre Ansichten über diese Fragen genau zu präzisieren und sie dem Kreistag vorzulegen.

Der Punkt Organisation der Säuglingspflege wird wegen der Erkrankung des Berichterstatters, Oberbürgermeisters Dr. Weber, von der Tagesordnung abgesetzt.

Bürgermeister Dr. Schweidert-Pforzheim referiert über die Nahrungsmitteluntersuchung und betont deren Wichtigkeit für die Volksgesundheit.

Bürgermeister Dr. Reichardt-Durlach spricht über die Beziehungen zur Landwirtschaftskammer. Es wurde eine Kommission gebildet, die sich mit dieser Frage befassen sollte; die Kommission konnte aber noch nicht zusammentreten. Nach einer Mitteilung des Abg. Geppert wird diese Sitzung in allernächster Zeit stattfinden; die Landwirtschaftskammer stehe den Kreisen wohlwollend gegenüber.

Bürgermeister Dr. Reichardt befürwortet das Teeren der Kreisstraßen und Kreiswege; die Kosten sollen Gemeinde und Kreis tragen.

Altbürgermeister Fischer-Donauessingen beantragt am Schlusse seines Vortrages über Kreisbeihilfen zur Ausbildung von Feuerwehrführern, ein Kreis solle Anregungen machen und diese dem nächsten Kreistag vortragen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden macht das der Kreis Billigen.

Altbürgermeister Fischer-Donauessingen empfiehlt den Beitritt der Kreise zum Badischen Fischereiverein.

Langerichtsrat Ziegler-Mosbach spricht sich gegen die Studienbeihilfen an Studierende der Handelshochschule in Mannheim aus. Abgeordneter König macht darauf aufmerksam, daß die Beihilfen nicht der Stadt Mannheim, sondern den Kreiseingesessenen zugute kommen.

Damit war die Tagesordnung erledigt. Konstanz behält den Vorort bis nach dem nächsten Kreistag, der in Konstanz abgehalten wird. Aus der Mitte der Versammlung wurde dem Kreisausschuß Heidelberg für die befundete Gastfreundschaft und Oberbürgermeister Dr. Wildens für die vortreffliche Leitung der Verhandlungen der Dank der Anwesenden ausgesprochen.

Preußischer Städtetag 1913. Die Anfang Oktober in Breslau zusammentretende Hauptversammlung des Preuß. Städtetags wird sich neben dem Kommunalabgabenrecht besonders eingehend mit dem Preußischen Wohnungsgesetzentwurf befassen. Es werden von vier verschiedenen Referenten vier Vorträge über folgende Einzelthemata gehalten werden:

„Die Verteilung der Aufgaben des Wohnungswesens auf Reich, Staat und Gemeinde und die Inanspruchnahme der städtischen Finanzen durch den Wohnungsgesetzentwurf“ (Bürgermeister Sahn-Bochum),

„Die Abänderungen des Fluchtliniengesetzes im Wohnungsgesetzentwurf, das Enteignungsrecht für Baumasten und die Einführung der *lex Aldica*“ (Beigeordneter Dr. Matthias-Düsseldorf),

„Die Baupolizei im Wohnungswesen“ (Stadt Syndikus Sembriki-Charlottenburg),

„Wohnungsaufsicht, Wohnungspflege, Wohnungspolizei“ (Bürgermeister Dr. Röttgen-Dortmund).

Allgemein interessant sind die vom Vorstand des Städtetages aufgestellten Leitsätze zu dem ersten Thema, die folgenden Wortlaut haben werden:

1. Das Bestreben der Staatsregierung, das Wohnungswesen zu fördern, wird gern und dankbar anerkannt. Der Wohnungsgesetzentwurf behandelt aber nur einzelne Ausschnitte der Wohnungsfrage, und zwar gerade diejenigen Ausschnitte, die in das Tätigkeitsgebiet der Gemeinden fallen.

2. Die wichtigsten Teilaufgaben der Wohnungsfrage sind nach Art und Umfang dem Zugriff der Gemeinden überhaupt entzogen, so die umfassende Regelung des Realkreditwesens, das gesamte Hypothekenrecht und vieles mehr. Hier liegen die eigentlichen Aufgaben für Reich und Staat.

3. Die Neigung des Wohnungsgesetzentwurfs, im eigentlichen Tätigkeitsgebiet der Gemeinden die Selbstverwaltung durch staatspolizeiliche Zuständigkeit zu ersetzen oder einzunengen, muß als ein Fehlgriff bezeichnet werden. Die Gemeinde darf in der Erfüllung ihrer eigenen Aufgabe nur der allgemeinen Staatsaufsicht unterworfen werden.

4. Der Wohnungsgesetzentwurf erwähnt in Text und Begründung die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Fürsorge für das Wohnungswesen überhaupt nicht. Die Gemeinden bedürfen aber um grundlegende Verbesserungen im Wohnungswe-

sen durchzuführen, der Erschließung neuer Einnahmequellen.

Zu § 6 des Schulgesetzes. Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 hat in § 6 die Fälle zusammengefaßt, in denen die Gemeinde auf dem Gebiete der Volksschule wegen Unvermögens der Eltern die zunächst diesen obliegenden Leistungen — Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel, Schulgeld und Kosten der in § 3 des Gesetzes vorgesehenen privaten Unterweisung — zu übernehmen hat; nach Absatz 2 des § 6 gilt die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde nicht als Armenunterstützung. Die der Schulgemeinde (§ 7 des Schulgesetzes) auferlegten Leistungen sind hiermit grundsätzlich und schlechthin — nicht etwa bloß hinsichtlich der Einwirkung auf öffentliche Rechte (vgl. Reichsgesetz vom 15. März 1909 und bad. Landesgesetz vom 4. Juli 1910) — des Charakters als Armenunterstützung entkleidet; der Ausdruck „gilt nicht als Armenunterstützung“ bedeutet soviel als: „ist keine Armenunterstützung“ (vgl. Krankenversicherungsgesetz § 77 und Reichsversicherungsordnung § 118).

Die Beschaffung von Lehrmitteln für unbemittelte Kinder begründet daher auch keinen Erfahrungsanspruch der Schulgemeinde (als Ortsarmenverband) aus § 30 UWG.

R.-G.-Hof 22. Januar 1913. Ortsarmenverband D. gegen Ortsarmenverband R.).

Die Anpflanzung von Amerikanerreben betr.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1913 den Antrag Badens auf beschränkte Zulassung des Anbaues der Taylorrebe vom 9. März 1911 abgelehnt. Es ist daher künftig das Anbauverbot des § 15 der Verordnung vom 18. Oktober 1905, die Bekämpfung der Rebblaus betr., in der Fassung vom 23. März 1908 (GWB. 1905 S. 450, 1908 S. 85) streng durchzuführen und in jedem Fall von Zuwiderhandlung die Bestrafung des Rebbesizers und die Vernichtung der verbotswidrig gepflanzten Reben unumgänglich zu veranlassen, soweit es sich um Reben handelt, die von jetzt ab verbotswidrig gepflanzt werden. Was dagegen die Vernichtung verbotswidrig bereits gepflanzt. Reben betrifft, so müssen wir weitere Maßnahmen von dem Ausfall künftiger Weinernten abhängig machen und behalten uns hierwegen weitere Entschliebung vor.

Dem Handel mit Blindhölzern und Wurzelreben des Taylorjämlings, der trotz unserer Anordnung vom 13. Dezember 1910 Nr. 57 176 blühen soll, ist energisch entgegenzutreten. Auch ist mehr wie bisher darauf zu achten, daß die Bestimmungen des § 21 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Rebblaus vom 18. Oktober 1905 (GWB. S. 450) von der Winzerbevölkerung eingehalten und diese sowie die Bestimmungen in den §§ 17—20 der genannten Verordnung in ihrem wesentlichen Inhalt von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Die beteiligten Kreise sind in geeigneter Weise nachdrücklich zu befehlen, daß das Verbot des Anbaues amerikanischer Reben künftig unumgänglich durchgeführt werden wird.

(M. d. J. 8. April 1913 Nr. 9 329.)

Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Der Gemeinderat Osterburken hat dem Kaufmann Adolf Hummel anlässlich seines 50jährigen Geschäftsjubiläum das Ehrenbürgerrecht verliehen. Hummel hat der Gemeinde eine größere Stiftung gemacht. Ebenso hat der Gemeinderat Haslach (Amt Schoppsheim) den bekannten Volksschriftsteller Dr. Hans Jakob, der in Ruhestand getreten ist und sich in seiner Heimatgemeinde Haslach niedergelassen hat, mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ausgezeichnet.

Rechtliche Stellung des Kirchenfonds. Klagen wegen Bezugs zu Kirchenbaulichkeiten. Kirchenfonds sind selbständige von der Kirchengemeinde verschiedene Rechtssubjekte und zählen nicht zu den Körperschaften, deren Rechte durch die Klage nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 V.R.Pf.G. geschützt sind; die Bezirksratsentscheidung, die einem kirchlichen Fond Leistungen der vororglichen Baupflicht auferlegt kann von diesem nur im Wege des Verwaltungsrecurses angefochten werden. Die gegen die Staatsverwaltungsbehörde gerichtete Klage des Fonds kann auch nicht auf § 3 Ziffer 7 V.R.Pf.G. gestützt werden; denn ein Rechtsstreit nach § 3 Ziff. 7 V.R.Pf.G. ist zwischen dem Baupflichtigen, der einen Beitrag aus Fondsmitteln für eine Kirchenbaulichkeit verlangt, einerseits und dem hierfür in Anspruch genommenen Kirchenfond andererseits auszutragen (§ 41 Ziffer 2 Abs. 1 V.R.Pf.G.), die Staatsverwaltungsbehörde ist in einem Rechtsstreit dieser Art nicht Partei (Verw.Ger.Hof v. 13. Juni 1913. Zeitschrift für Verwaltung und Verw.-Rechtspflege S. 190.)

Mobiliar-Pfandrecht. Was versteht man darunter?

Das ist das gesetzliche Recht eines Gläubigers, Befriedigung aus einer zur Sicherung seiner Forderung belasteten Sache zu suchen (§ 1204 B. G.-B.)

Ein Schuldner kann zur Sicherung seines Gläubigers für die Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Person oder eine Sache mithaftbar machen. Die erstere Sicherstellung nennt man Bürgschaft, die letztere Verpfändung. Die Verpfändung gibt dem Gläubiger das Recht des Pfandverkaufs; er ist befugt, ohne vorhergegangenes gerichtliches Verfahren nach Eintritt der Fälligkeit der Schuld bei Nichterfüllung das Pfandstück öffentlich versteigern und aus dem Erlös sich befriedigen zu lassen (§ 1225 B. G.-B.).

Allerdings ist nach § 1234 B. G.-B. der Verkauf des Pfandgegenstandes — von den in § 1220 B. G.-B. erwähnten Ausnahmefällen abgesehen — erst zulässig, nachdem der Gläubiger mindestens einen Monat vorher dem Pfandeigentümer die Versteigerung unter Angabe des zu bedeckenden Schuldbetrags angedroht hat. Die Verpfändung einer beweglichen Sache ist für den Gläubiger ein bequemeres Mittel zur Erlangung der Befriedigung, als die Personbürgschaft, weil die Heranziehung des Bürgen bei Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners erst eine gerichtliche Klage gegen den Bürgen notwendig macht, wenn er nicht freiwillig für die Bürgschaftsschuld eintritt, und weil dieser Klage gegen den Bürgen, wenn er sich nicht als Selbstschuldner verbürgt und auf die Einrede der Vorausklage nach § 773 Ziff. 1 B. G.-B. verzichtet hat, gemäß § 771 B. G.-B. eine Vorausklage gegen den eigentlichen, d. i. gegen den Hauptschuldner vorangehen muß.

Das bequemere Mittel — Versteigerung des Pfandobjekts und Befriedigung aus dem Erlös — bezieht sich naturgemäß nur auf das Pfandrecht an beweglichen Sachen, für die Verpfändung unbeweglicher, die in ganz anderer Art erfolgt, gelten andere Bestimmungen.

Das Gesetz erfordert bei der Verpfändung beweglicher Sachen, daß es für jeden erkennbar sein muß, wenn ein Gegenstand mit einem Pfandrecht belastet ist. Dies wird aber nur erkennbar, wenn das Pfandstück im Besitz des Pfandgläubigers ist; wenn es sich beim Pfandeigentümer befindet, kann ihm niemand ansehen, daß es einem andern verpfändet ist und der Pfandeigentümer könnte den Pfandgegenstand unter Verschweigung der Pfandverhaftung verkaufen oder weiter verpfänden, kurz beliebig zum Nachteil des Pfandgläubigers darüber verfügen, ohne daß letzterer davon Kenntnis erhält.

Deshalb ist nach § 1205 B. G.-B. zu einer rechtswirksamen Pfandbestellung an einer beweglichen Sache außer der Einigung zwischen dem Pfandeigentümer und dem Gläubiger, daß diesem das Pfandrecht zusteht, die Besitzübertragung der Sache an den Pfandgläubiger erforderlich. Ist der Gläubiger schon im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts. Wenn der Pfandgläubiger später dem Verpfänder bzw. Eigentümer die Pfandsache zurückgibt, so erlischt damit das Pfandrecht; ein etwaiger mündlicher oder schriftlicher Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist nach § 1253 B. G.-B. unwirksam.

Um die Erkennbarkeit der Verpfändung beweglicher Sachen zu ermöglichen, darf aber die Besitzübertragung nicht etwa so geschehen, daß der Eigentümer z. B. das in seiner Wohnung befindliche Pfandobjekt dem Pfandgläubiger wörtlich übergibt und der Pfandgläubiger erklärt, daß er das Pfandstück in Besitz nimmt, es aber dem Schuldner weiter überläßt. Eine solche Manipulation ist, wenn sie auch zur Beglaubigung eines Eigentumsübergangs anwendbar wäre, keine das Pfandrecht des Gläubigers begründende Besitzübertragung im Sinne des § 1205 B. G.-B.

Die Besitzübertragung zum Zwecke der Pfandbestellung kann auf verschiedene Arten rechtswirksam erfolgen.

Wenn ich bei einem Lieferanten ein gekauftes Quantum Cigarren lagern habe, das ich meinem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung an mich verpfänden will, so brauche ich ihm das Cigarrenquantum nicht absolut zustellen zu lassen, damit er es in Verwahrung nimmt, sondern ich kann den Anspruch auf Herausgabe der Cigarren an meinen Gläubiger abtreten und dem Lieferanten zugleich anzeigen — dies ist für die Erkennbarkeit der Pfandbestellung unerlässlich —, daß die Cigarren meinem Gläubiger N. verpfändet sind. Oder den Fall angenommen, daß die von mir gekauften Cigarren beim Lieferanten in einem Raum verwahrt sind, der nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden kann und ich folge diese Schlüssel oder auch nur einen derselben meinem Gläubiger zum Zwecke der Verpfändung des Cigarrenquantums aus, so entsteht dadurch ein rechtswirksames Pfandrecht meines Gläubigers an die Sache, weil über sie ohne seine Mitwirkung nicht verfügt werden kann. In einem solchen Falle ist also

die Uebergabe der verpfändeten Sache an den Gläubiger nicht erforderlich.

Ein nicht selten angewendetes Mittel zur Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen ist ein Kauf- und Mietvertrag, wornach der Schuldner seinem Gläubiger durch einen schriftlichen Kaufvertrag z. B. gewisse Möbelstücke verkauft und der Kaufpreis vom Gläubiger bis zu einem gewissen Zeitpunkt kreditiert wird. Nachdem der Gläubiger die Möbelstücke in seinen Besitz genommen hat, schließt er einen weiteren Vertrag mit dem Schuldner dahin ab, daß er diese Möbel seinem Schuldner zur leihweisen Benützung überläßt und sich verpflichtet, nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit das Eigentum an den Möbelstücken auf den Schuldner zurückzuübertragen u. das Kaufgeld, falls es bezahlt sein sollte, zurückzuzahlen. Ein solcher Vertrag wird den Gläubiger wenig oder gar nichts nützen, weil er mit Recht als ein Scheinvertrag angesehen wird, der nichtig ist, denn die vertragsschließenden Parteien beabsichtigen keinen Verkauf und keine Eigentumsübertragung, sondern eine Verpfändung. Der Vertrag erscheint als Kaufvertrag ansechtbar und unwirksam und erfüllt auch den Zweck der Pfandbestellung nicht, weil eine rechtsgültige Verpfändung mangels Besitzübertragung nicht zustande gekommen ist.

Wenn die Verpfändung erfolgt und der Pfandgegenstand dem Gläubiger zur Verwahrung übergeben worden ist, darf er ihn nur gebrauchen, wenn ihm dies bei der Pfandbestellung gestattet worden ist. Wenn eine von Natur fruchttragende Sache, z. B. eine Milchkuh, dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben worden ist, so darf — wenn Anderes nicht vereinbart worden ist — er die Nutzungen ziehen, ja er ist nach § 1214 B. G. B. sogar gesetzlich verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen, er hat aber über den Gewinn Rechnung zu legen.

Eine im Voraus vereinbarte Bestimmung dahin, daß der Pfandgläubiger ohne weiteres Eigentümer des Pfandgegenstandes werden soll, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, ist nach § 1229 B. G. B. nichtig; der Schuldner soll dadurch vor einer Ausbeutung seiner Kollage durch seinen Pfandgläubiger rechtlich geschützt werden.

Für die Pfandbestellung an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten besondere Vorschriften (vergl. §§ 1259 ff. B. G. B.).

Ph. Häfner.

Besitzsteuergesetz. Von dem Vermögenszuwachs wird für das Reich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 eine Abgabe (Besitzsteuer) erhoben.

Als Vermögen im Sinne des Gesetzes gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen.)

Möbel und Hausrat, sofern es nicht Betriebsvermögen ist nach diesem Gesetz nicht steuerbar.

Juristische Personen (Gemeinden usw.) sind nach diesem Gesetz nicht steuerpflichtig.

Die Abgabe wird nicht erhoben von dem Zuwachs, der den Betrag von 10 000 M nicht übersteigt.

Vermögen die den Gesamtwert von 20 000 M nicht übersteigen, unterliegen der Zuwachsbesteuerung nicht (§ 12).

Bei Vermögen zwischen 20 000 und 30 000 M Gesamtwert unterliegt der nach § 12 steuerpflichtige Zuwachs nur insofern der Steuer, als durch ihn die steuerpflichtige Grenze von 20 000 M überschritten wird.

Für die Veranlagung zur Besitzsteuer wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben.

Die Feststellung des Vermögenszuwachses erfolgt erstmals zum 1. April 1917, für den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs, später in Zeitabständen von 3 zu 3 Jahren.

Die Entrichtung der Besitzsteuer verteilt sich auf einen 3-jährigen Zeitraum (Erhebungszeitraum). Die Steuer beträgt für den ganzen Erhebungszeitraum je nach Höhe des Gesamtvermögens und Zuwachses 0,75 bis 2,5 Prozent des Zuwachses. Gewährt der Steuerpflichtige, dessen Vermögen den Betrag von 100 000 M nicht übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt, so ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um 5 Prozent ihres Betrags.

Hinterziehung der Besitzsteuer wird mit dem 20-fachen des gefährdeten Betrags bestraft; in schweren Fällen kann außerdem auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Was kosten unsere Schüler und was zahlt der Staat daran? Aus den kürzlich veröffentlichten Zahlen über die Aufwendungen für das Volks- und höhere Schulwesen in Baden ergeben sich einige interessante Zahlen, die hier angeführt sein mögen. Es kostete im Jahre 1910:

ein Gymnasiast	397,34 M
„ Realschüler	304,63 „
„ Bürgerschüler	275,73 „
„ Realgymnasiast	268,47 „
„ Oberrealschüler	242,20 „
„ Realprogymnasiast	240,72 „
eine höhere Tochter	198,60 „
ein Volksschüler	64,54 „

Zu diesen Aufwendungen leistete der Staat:

für einen Gymnasiasten	258,45 M. od. 65,04 %
„ „ Realschüler	129,21 „ „ 42,41 %
„ „ Bürgerschüler	154,79 „ „ 56,14 %
„ „ Realgymnasiasten	111,79 „ „ 41,64 %
„ „ Oberrealschüler	111,60 „ „ 46,88 %
„ „ Realprogymnasiasten	87,81 „ „ 36,48 %
„ eine höhere Tochter	50,00 „ „ 25,23 %
„ einen Volksschüler	16,61 „ „ 15,50 %

Gasautomaten. Der Bürgerausschuß Bretten hat, um die Benützung des Gases zum Kochen und zu Beleuchtungszwecken zu erleichtern, die Abgabe von Gas durch Automaten beschloßen. Automaten werden nur auf besonderen Antrag und mit Zustimmung des Hausbesizers eingerichtet; der Gemeindebehörde bleibt es überlassen, den Antrag auszuführen oder abzulehnen. Die Anlagen werden

nur insoweit ausgeführt, als dreiflammige Gas-
messer den Verbrauch zu decken imstande sind.

Automaten-Einrichtungen werden bei gleichzei-
tiger Benutzung für Leucht-, Koch- oder Heizgas
hergestellt. Die Stadt trägt die Kosten für folgende
Einrichtungen:

- a. einen dreiflammigen Automaten Gasmesser,
- b. die gesamte Rohrleitung,
- c. einen einfachen Belüchtungskörper für die
Küche,
- d. einen Gaskocher für ein bis drei Kochstellen.

Die gesamte Automateinrichtung mit Rohr-
leitung, Herd und Gaslampe bleibt dauernd Eigen-
tum der Stadtgemeinde. Die Miete dafür (auch
Gasmessermiete) ist in dem Preis des gelieferten
Gases eingeschlossen.

Während bei Abgabe des Gases ohne Auto-
maten neben einer Zählermiete 16 S oder bei Ver-
wendung zu gewerblichen Zwecken 15 S pro Kubik-
meter zu bezahlen sind, werden durch den Automa-
ten 500 Liter Gas für 10 S abgegeben.

Erreicht der jährliche Verbrauch nicht 50 Ku-
bitmeter (also für 10 M), so ist für jedes fehlende
Kubikmeter 5 S für Verzinsung und Amortisation
nachzuzahlen.

Bücherchau.

Aufgaben der Gemeindepolitik. *) A. Damaschke
hat eine neue Auflage seines Wertes „Aufgaben der
Gemeindepolitik“ herausgegeben, wovon der 1. Teil
über „die Besteuerung des Bodens“ bereits erschie-
nen ist.

Die nächsten Teile, die in schneller aber zwang-
loser Folge erscheinen sollen, werden behandeln:

Das Gemeindegrundeigentum und seine soziale
Verwendung;

- die Wohnungsfrage;
- Arbeiter- und Mittelstandsfragen;
- Bildungsfragen;
- Gemeinde- und gemischt-wirtschaftliche Be-
triebe.

Jeder Teil wird selbständig herausgegeben, so
daß die Gemeinden die Möglichkeit haben, gerade
solche Teilgebiete, die von ihnen besonders erörtert
werden, selbständig zu erhalten.

Die „Aufgaben der Gemeindepolitik“ sollen die
volkswirtschaftlichen Fragen darstellen, die heute
innerhalb der deutschen Gemeindepolitik unbestritten
sind. In diesem Buch wird keine Forderung erho-
ben, die nicht schon an irgend einer Stelle in der
Praxis erprobt worden ist. Alles, was nicht den So-
zialpolitiker, sondern den technischen Sachverständigen
angeht, ist ausgeschlossen.

Die Anschaffung des Wertes, das hier in 6.
Auflage herausgegeben wird und bis jetzt überall
guten Anklang gefunden hat, kann nur empfohlen
werden.

* Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik I:
Die Besteuerung des Bodens. Verlag Jena, G.
Fischer. 128 Seiten, Preis 1 M 20 S .

Briefkasten.

Herrn S. in A. Das der Stadtgemeinde Frei-
burg (Seite 96 dieser Zeitschrift) zugeagte Darlehen
zum Kurs von 95,7 ist nicht zu 4 1/2, sondern zu 4 1/4
Prozent verzinslich.

Buchhalterstelle.

Beim **Stadtrentamt Radolfzell** ist die Stelle
eines **Buchhalters** alsbald neu zu besetzen.

Tarismäßiger Mindestgehalt 1600 M , Höchst-
gehalt 2800 M , Zulagen 150 M nach je 2 Jahren.

Nur tüchtige Bewerber, welche im Gemeinde-
rechnungswesen, insbesondere in der Hauptbuchfüh-
rung **durchaus bewandert** und selbständig zu arbei-
ten in der Lage sind, wollen sich unter Angabe des
beanspruchten Anfangsgehalts und unter Vorlage
von Zeugnissen melden.

Der Buchhalter wird auf Kosten der Stadt in
die Fürsorgekasse aufgenommen und hat eventuell
Aussicht auf weiteres Vorrücken.

Radolfzell, 25. September 1913.

Der Gemeinderat:
Bleich.

Grampy.

Rechnungsimpresen mit Vordruck
und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Aus-
gaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht
nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die
Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind
darum mit Recht bestens empfohlen.

**Formulare für Gemeindegerichte
und Vergleichsbehörden**

- A. Ordentliches Verfahren vor dem Gemeindegerichte
- B. Mahnverfahren
- C. Arreste und einstweilige Verfügungen
- D. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung)
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- E. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung)
bei Beleidigungen und Körperverletzungen

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und
den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die
Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die
Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)
wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevisoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf,
Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.